



# B-Plan § 13b BauGB - ein Blick auf die Praxis



# 13b in 30 Folien / Minuten ... ?

**02 Einführung** in den § 13b :

03 Der direkte Weg / 05 etwas Idealfall

08 Grundfläche / 10 Obergrenze / 11 Anschließen

13 Umstellung / 15 Anfangsverdacht / 17 Bilanz

18 Seveso-Klausel

**19 Wo bleibt die Natur ?**

21 Natura2000 / 22 CEF / 23 Biotope / 24 Ausgleich

25 Rechtssprechung

28 Endspurt oder Dauerläufer ?



Materialgrundlage :

- 105 Fälle : Google-Recherchen, Material
- Stand i.W. 8/2018 - inzwischen starkes Anwachsen der B-Plan-Fälle

Abb.: Online recherchierte B-Pläne usw. von Gemeinden

im Zugaben-Teil: Luftbilder/ Karten: BayernViewer, Fotos von Auftraggebern

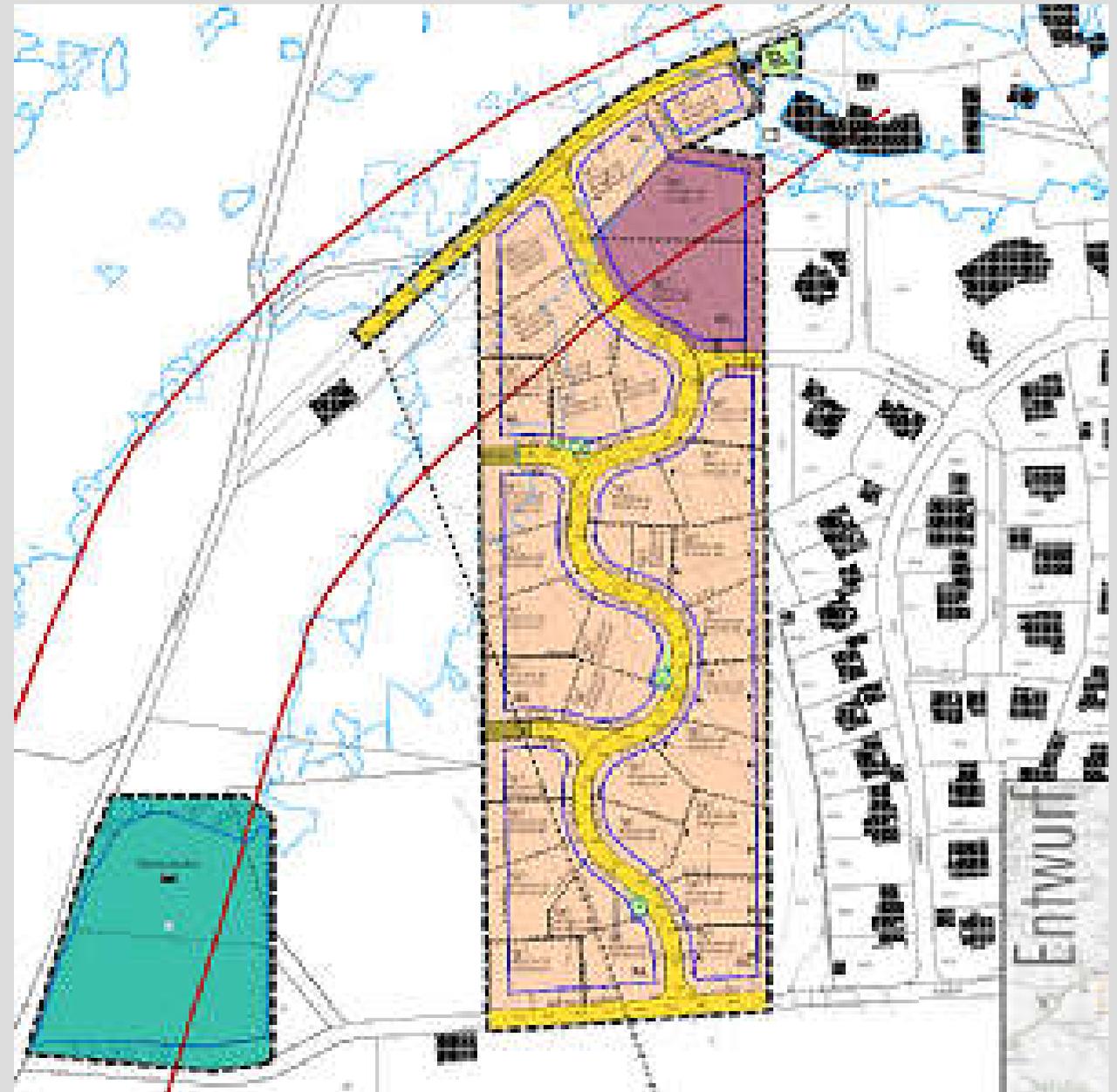
Ermittlungsfehler sind leider nicht auszuschließen.



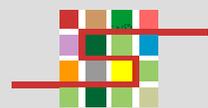
# § 13b BauGB - der direkte Weg zum Ziel

"Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen."

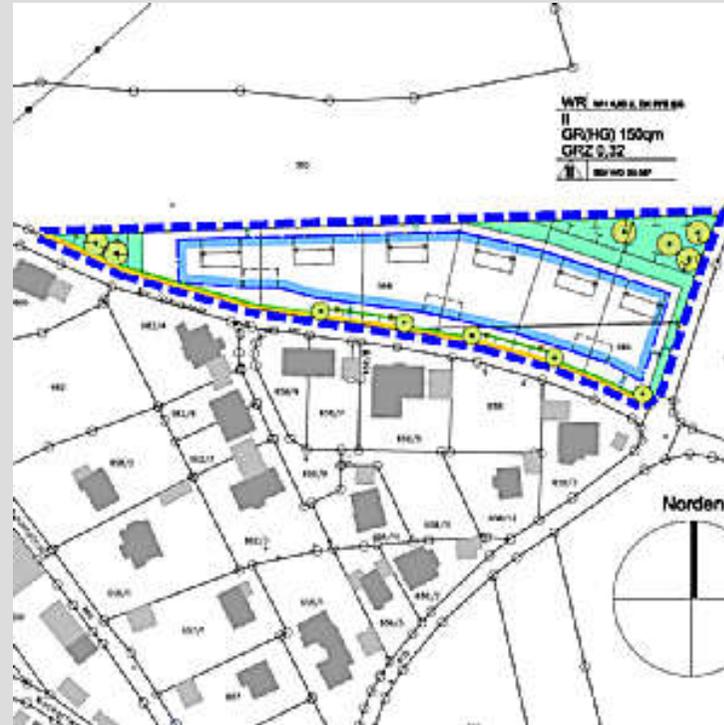


8.092 m<sup>2</sup> Grundfläche; Kurvenradien auf Drei-Achser abgestimmt - zeitgemäßer Städtebau ! Links die langweilige Römerstraße.





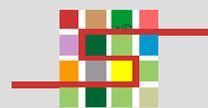
# Zur Einführung etwas Idealfall (fast)



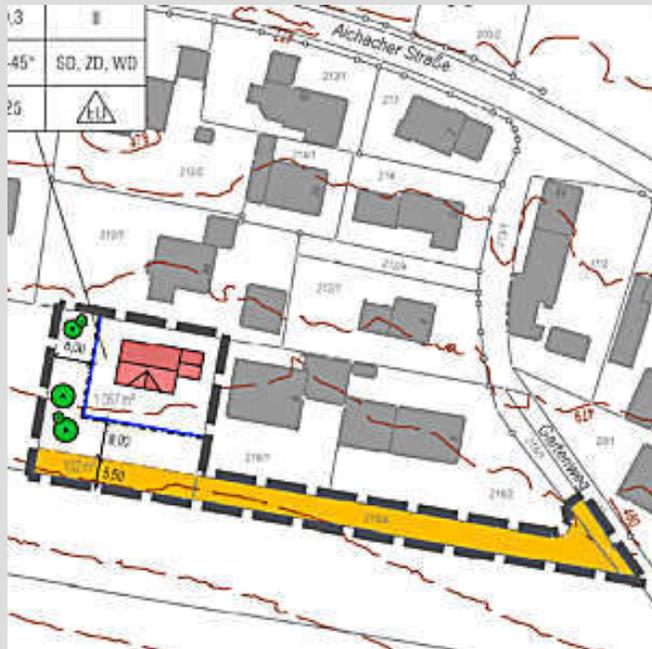
0.771 m<sup>2</sup> Grundfläche : Umgestaltung einer Hofstelle zum Wohnen in Dorfrandlage, Gebäude an der Stelle der alten Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude

2.880 m<sup>2</sup> Grundfläche : Neubau auf der grünen Wiese, neben den eigenen Gärten auch **Obstwiesen (obwohl keine Verpflichtung zu Ausgleichsflächen)**; Überplanung eines 2014 gestarteten B-Plans im Normalverfahren; Umstellung auf 13b vor Inkrafttreten 

10.072 m<sup>2</sup> Grundfläche (nach ersten Projektangaben): 3-seitige Anbindung, **Aufbau öffentlicher (!) Ortsrand**, Quartiersbildung, mit 4 Geschößwohnbauten. Laden (?), Plangebiet 4,4 ha, GRZ 0,3 bis 0,4; 38 Einzelhäuser (teilw. als DH möglich) Nr. 9880



# Wir können auch anders, alle 3 Größen S, M, L



0.320 m<sup>2</sup> Grundfläche, typischer Fall

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des benachbarten Vaters des Bauherrn und soll mit einem Einfamilienhaus bebaut werden.

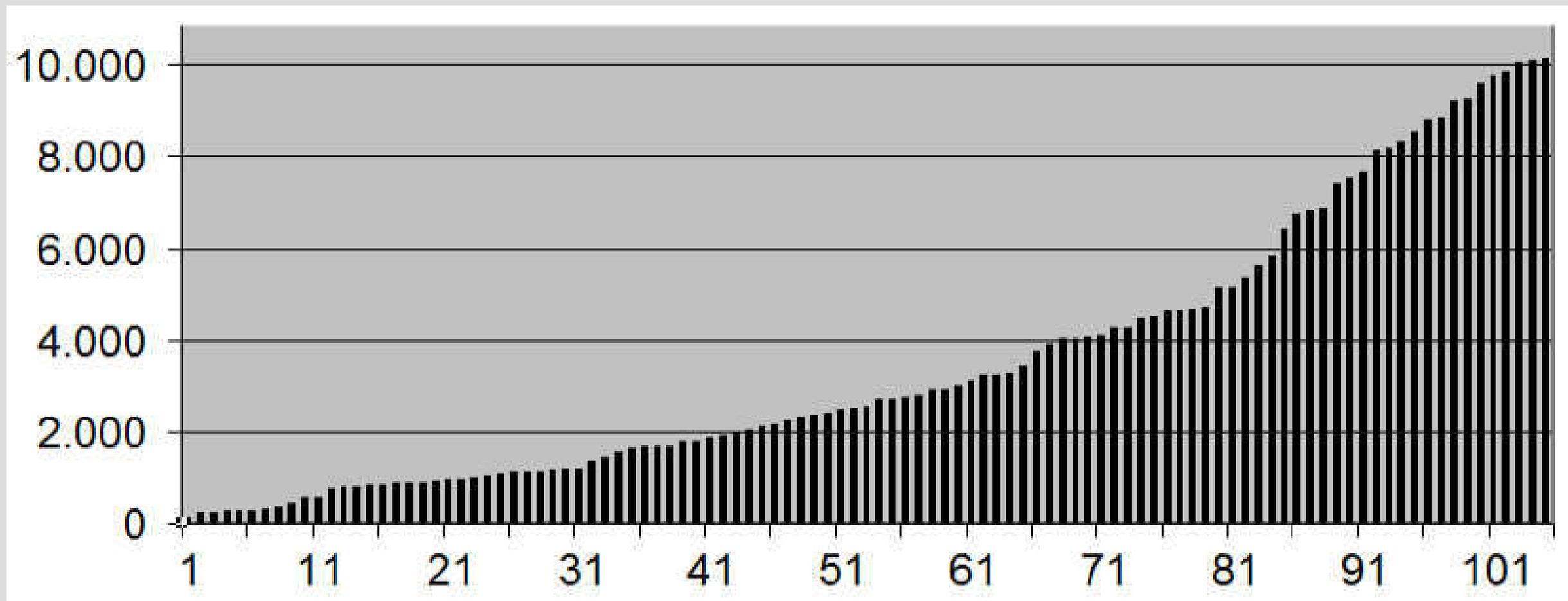
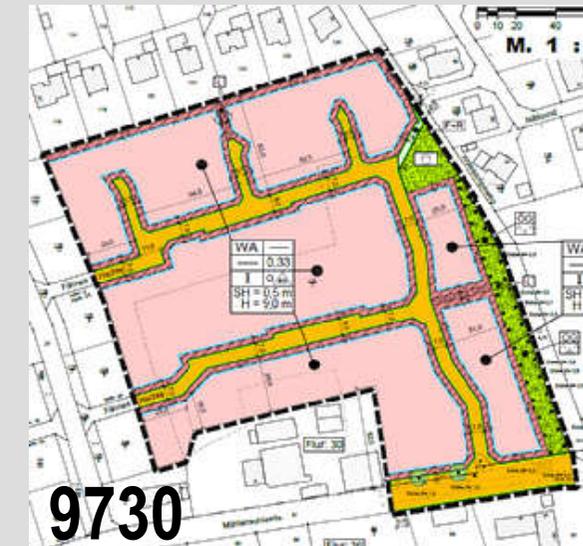
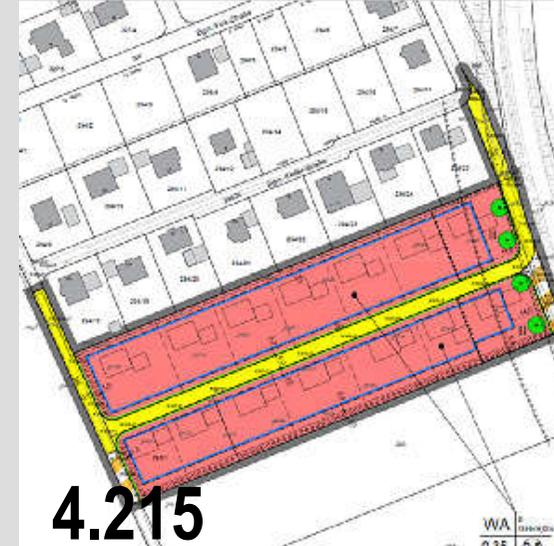
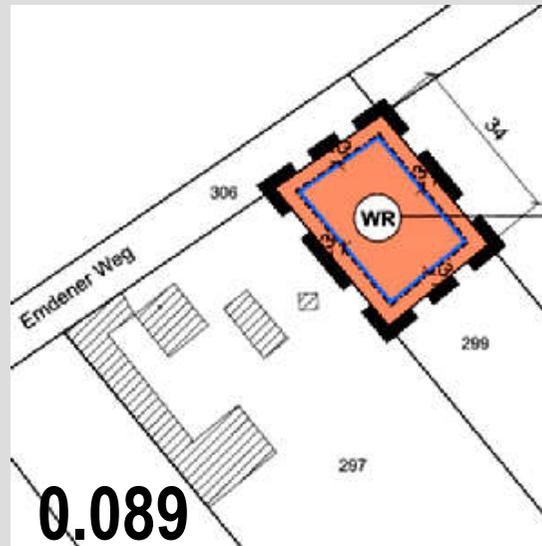
1.854 m<sup>2</sup> Grundfläche; **Ortsrandgrün auf Privatgrundstück**, nicht zum Grundstück gerechnet, GRZ festgesetzt

Wird davon ausgegangen, dass je Baufeld eine Wohneinheit, und in jedem zweiten Baufeld 2 Wohneinheiten errichtet werden, so ergibt dies insgesamt 8 Baufelder x 1,3 Wohneinheiten = 10 Wohneinheiten.

7.374 m<sup>2</sup> Grundfläche: Baulückenerhebung zeigt 14 freie Grundstücke alleine im Baugebiet südlich, aber hier : "... wird die Zahl älterer Mitbürger steigen. Deshalb ... für junge Familien kostengünstiges Bauland bereitstellen ... dem demographischen Wandel entgegen wirken"



# B-Pläne ... von 89 bis 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche



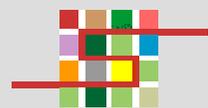
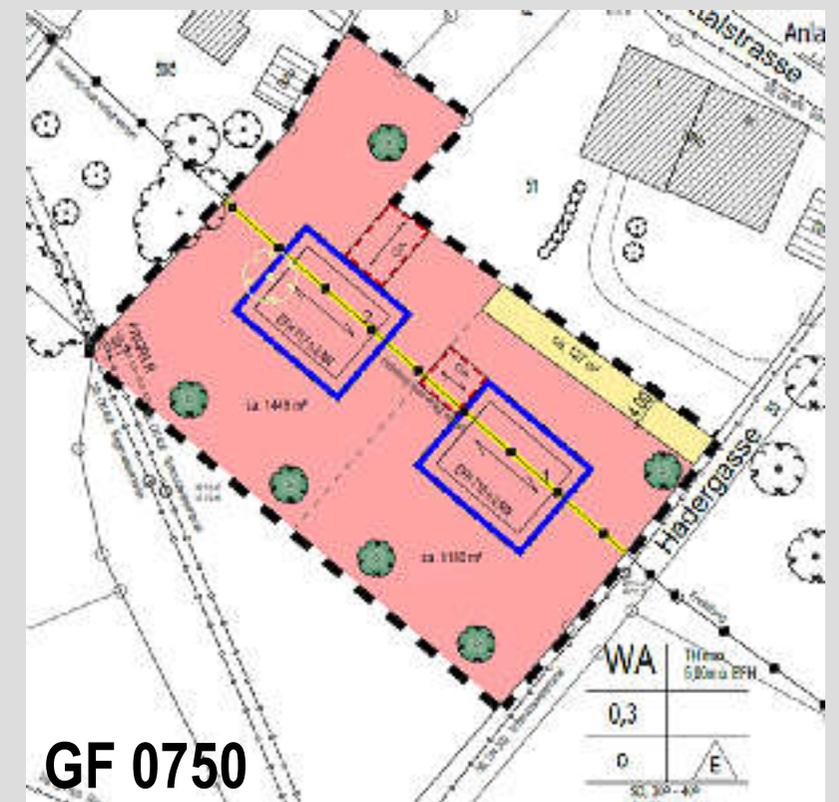
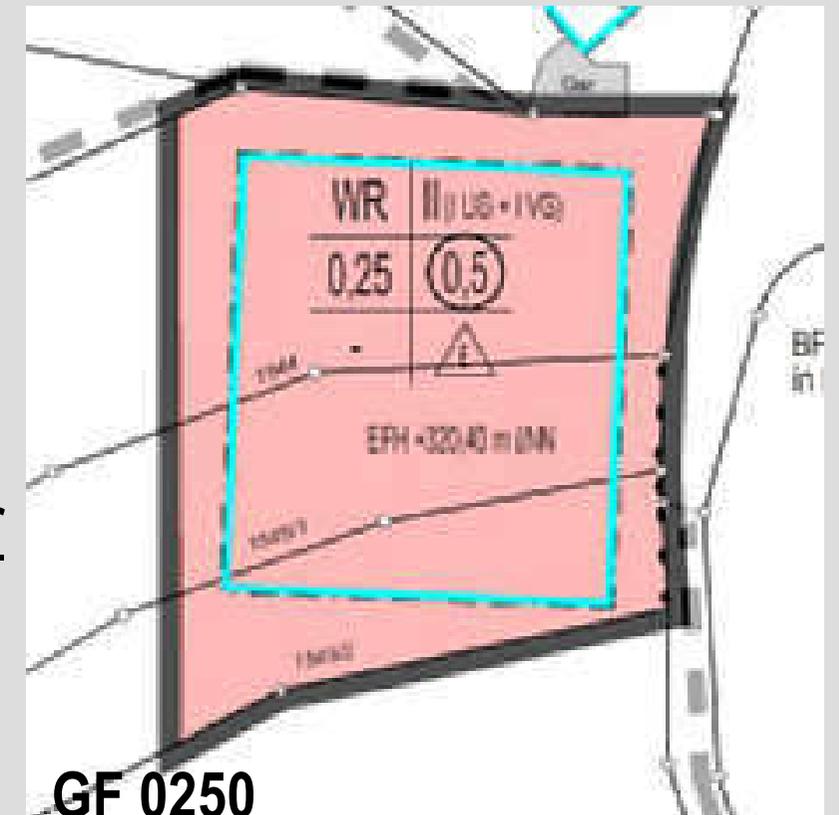
# Grundfläche ... kennt nicht jeder

**Grundfläche** im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO: im B-Plan

- maximal die bebaubare Fläche zum einen begrenzt durch die Baugrenze (oder Baulinie), d.h. die blaue (rote) Linie; meist Bauraum (über mehrere Grundstücke) oder Baufenster (Einzelgrundstück), seltener Baukörperausweisung;
- Grundflächenzahl, entweder in der "Nutzungsschablone" eingeschrieben (oft für Teilgebiete differenziert) oder textliche Festsetzung, meist insgesamt (wie GRZ = 0,4);
- auch Maximalgrößen der Gebäude, textlich festgesetzt (wie: 120 m<sup>2</sup>).

Bebaubare Flächen in der Regel wesentlich größer als GRZ und (oder) die Gebäudefestsetzung als überbaubar zulassen. Es gilt jeweils die "geringste" Festsetzung.

Grundflächen aus zeitlichen Gründen nicht en Detail ermittelt.  
Wenn keine "echte" Grundflächen : Grundstücksfläche x GRZ



# Versiegelte Fläche 15.000 m<sup>2</sup> +

Seit BauNVO 1990 (Diskussion Versickerung) ist "Grundfläche" = versiegelte Fläche - bei Architekten: "GR 2"

§ 19 Abs. 4 BauNVO:

"Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von ... mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, ...."

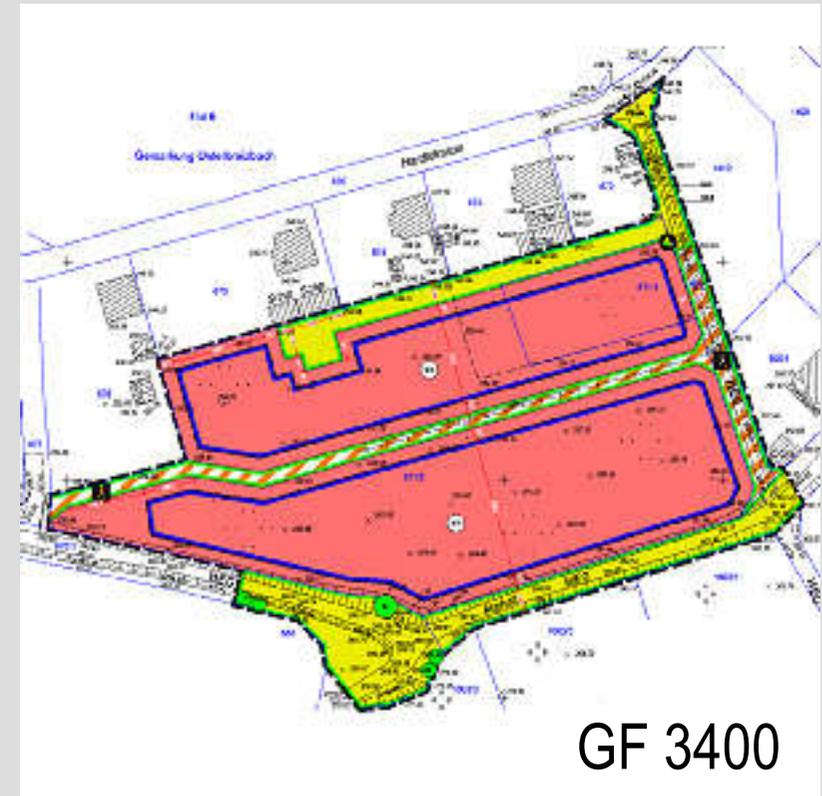
50 %-Grenze kann im Einzelfall bis GRZ 0,8 überschritten werden.

Einige der untersuchten B-Pläne schließen das aus.

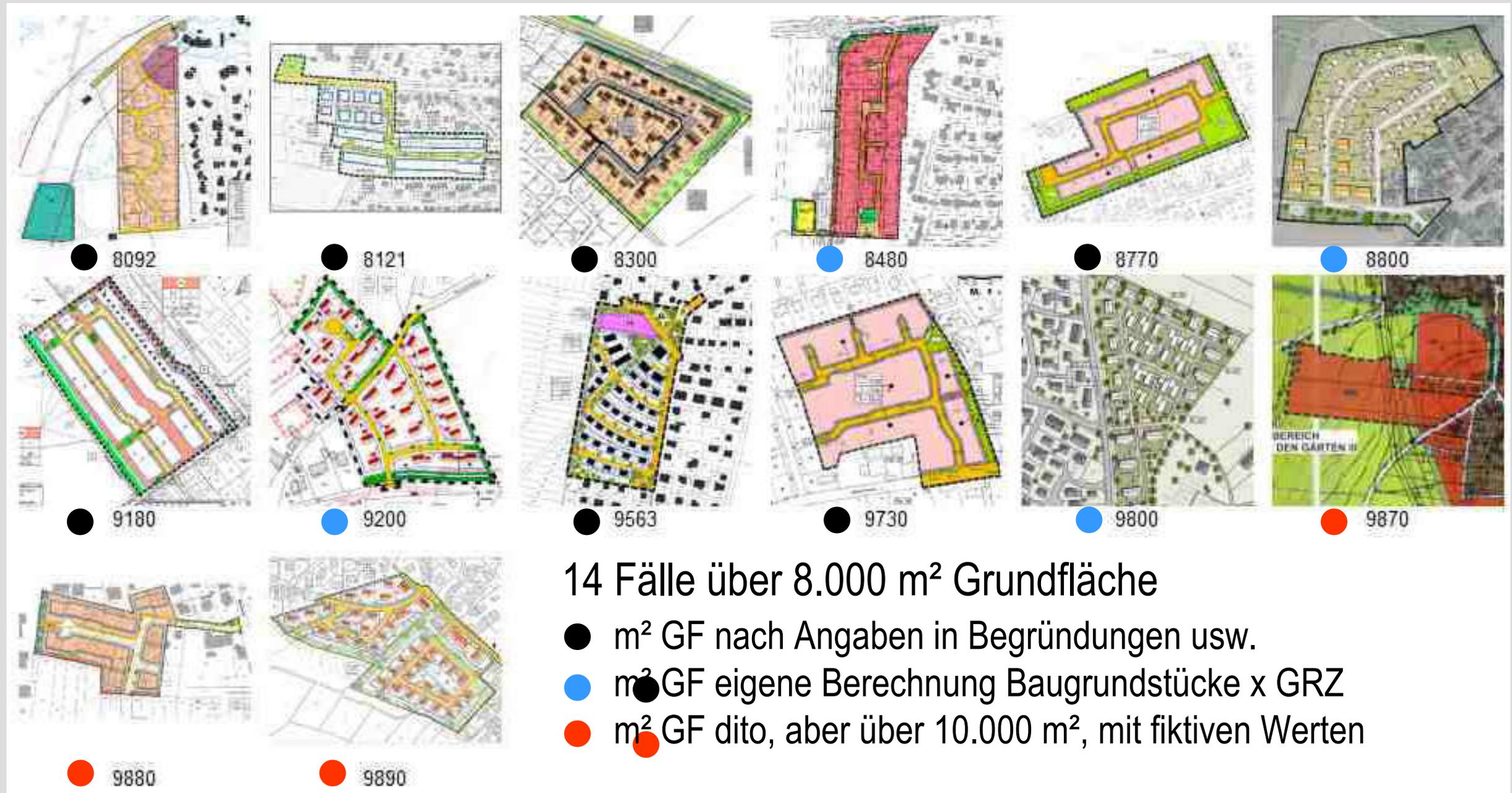
Kann der Minister für Heimat und Bau mal die atmenden Obergrenzen begrifflich klären ?

Bei den hundert Fällen oft gefundene Fehler :

- Verwechslung mit der Grundstücksfläche (Eigentor, nicht weiter schädlich)
- große Grundstücke, hoch angesetzte GRZ, ohne Einzeichnung von Baufenstern
- Grundstücksgrenzen im B-Plan ... sind nicht festsetzbar, damit bei großem Bauraum auch nicht die Zahl der Gebäude (selbst bei Gebäude-Höchstmaß);  
(ersatzweise öfters : Mindestgrundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)



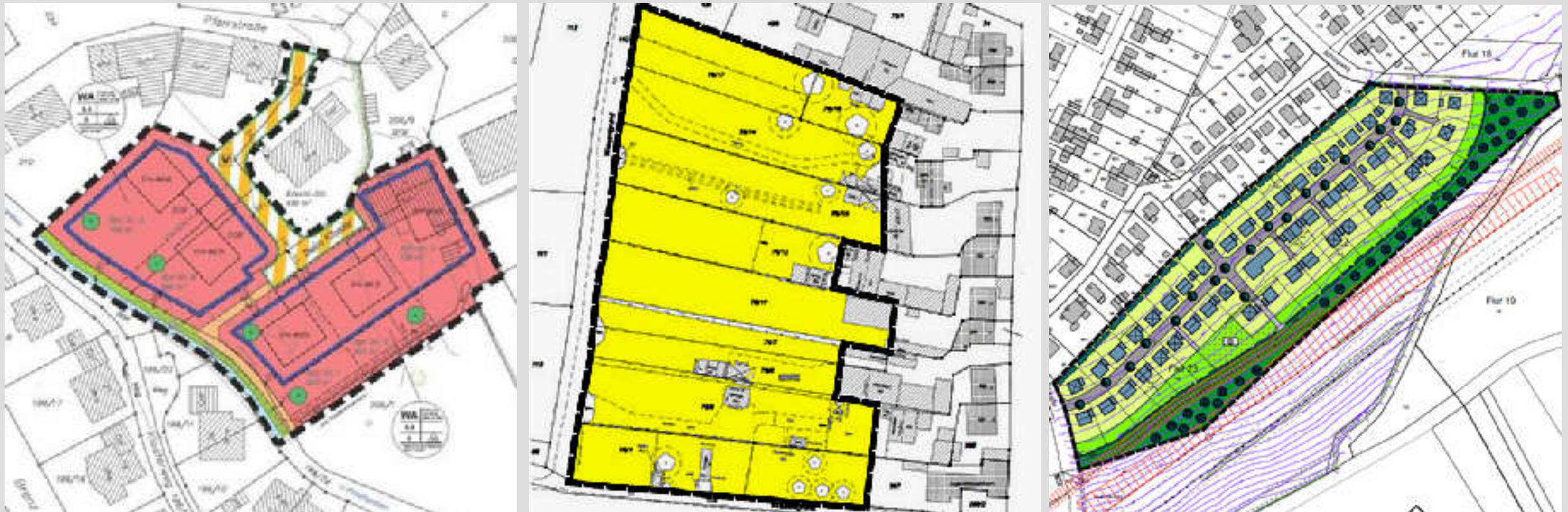
# Obergrenze maximal 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO



Was spart der § 13b bei derart großen Plänen an Zeit und Geld ?



# Anschließen an den im Zusammenhang bebauten Bereich



1.400 m<sup>2</sup> Grundfläche: idealer Lückenschluss mit mehrseitigem Anschließen;  
Überplanung eines älteren B-Plans, teilweise Innenbereich

3.866 m<sup>2</sup> Grundfläche: Bebauung der Hinterlands mit Erschließung über Parallelstraße

6.780 m<sup>2</sup> Grundfläche: Normal ist das "einseitige" Anschließen, hier neuer Siedlungsteil  
am Nordwesthang.

**"Fledermäuse jagen dann woanders"**



# ... oder Nicht-Anschließen das ist hier die Frage



0.217 m<sup>2</sup> Grundfläche: 12. B-Plan-Änderung und Erweiterung eines Wohngebiets; im B-Plan umliegende Grundstücke (noch) nicht bebaut.

1.911 m<sup>2</sup> Grundfläche: Anschluss an der Schmalseite; Aufstellung 12/2016 im Normalverfahren. Blick nach N ins Tal.

5.119 m<sup>2</sup> Grundfläche: Anschluss nur an der Schmalseite östlich; südlich: Friedhof



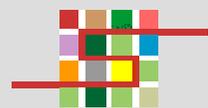
# erste Phase : 30 Umstellungen auf den § 13b



1.588 m<sup>2</sup> Grundfläche: vorher nahezu identische Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 (Einbeziehungssatzung), die erweitert werden sollte (schließt südlich an)

3.211 m<sup>2</sup> Grundfläche: Aufstellung 11/2016 im B-Plan-Normalverfahren, hier aber nur westlicher Teil als Bauabschnitt 1

5.100 m<sup>2</sup> Grundfläche: Aufstellung 9/2015, Überplanung Kleingartengelände (Normalverfahren? § 13a Innenentwicklung?), Umstellung vor Auslegung



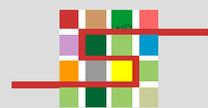
# Vorher geplant: 39 Aufstellungen, jetzt aber 13b



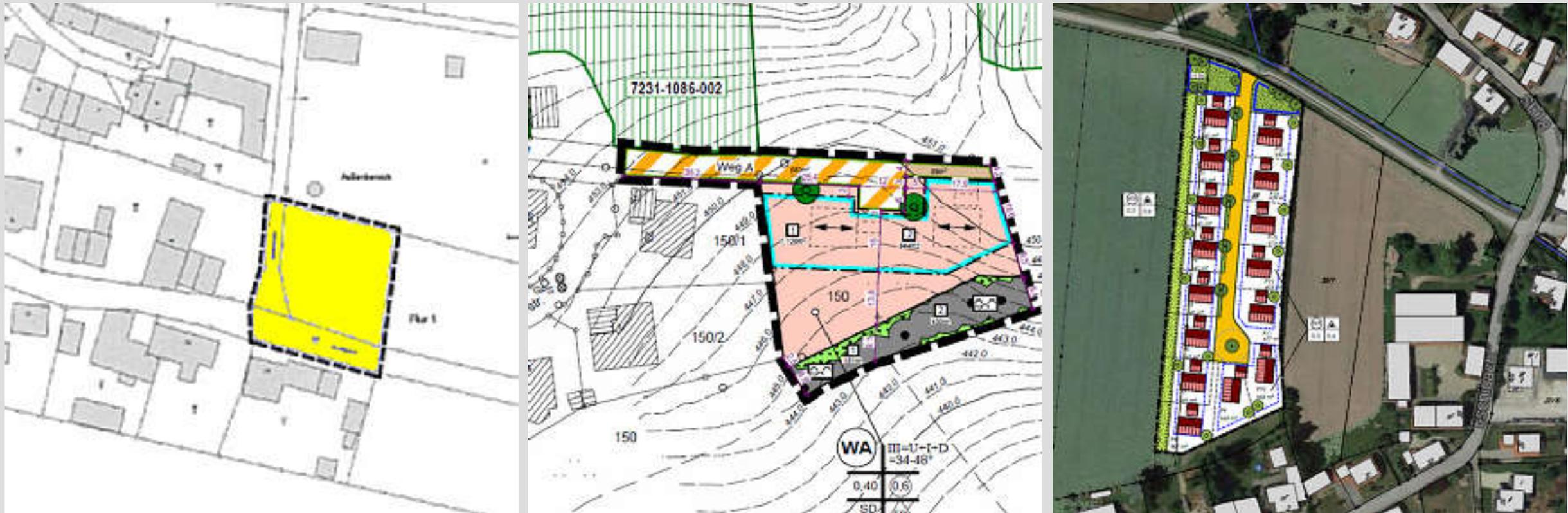
0.526 m<sup>2</sup> Grundfläche: Änderung und Erweiterung eines B-Plans; im Nordteil bereits Wohngebiet WA, im südlichen Teil Landwirtschaft; GRZ 0,19, Baukörperfestsetzung

4.450 m<sup>2</sup> Grundfläche: Überplanung B-Plan von 1967, nur 6 von 19 Grundstücken unbebaut. Frage: Begründung der Zulässigkeit von Wohnnutzungen? Außenbereich ?

7.600 m<sup>2</sup> Grundfläche: zwischen Straße und Bach - und wo ist der Anschluss an den baulichen Zusammenhang ?



# 75 Aufstellungen im 13b - 24 x Anfangsverdacht



0.246 m<sup>2</sup> Grundfläche: vermutlich **Gefälligkeitsplanung** zur Eigennutzung, aber städtebaulich (noch) vertretbar; grundsätzlich Einzelgrundstücke, 6 Fälle

0.829 m<sup>2</sup> Grundfläche: ebenso Interessen, aber städtebaulich (ohne 13b) an sich nicht mehr vertretbar und daher eher unzulässige **Willkürplanung**, 13 Fälle

2.940 m<sup>2</sup> Grundfläche: Anschließen an den baulichen Zusammenhang nicht erkennbar, sehr hoher Verdacht nach Fruchtfolge Kartoffeln - Mais - **Ackergold**. 5 Fälle



# § 13b dient Wohnungsbau ... 12 x Ziel erreicht!



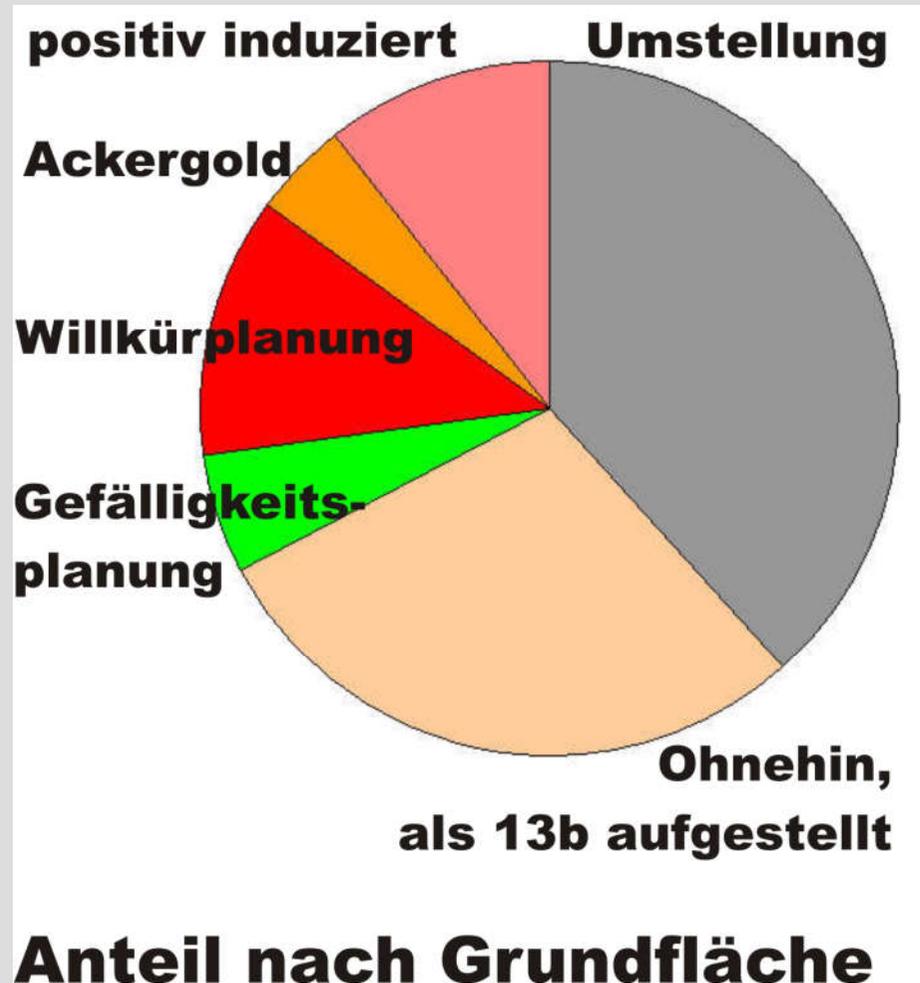
1.097 m<sup>2</sup> Grundfläche: Verewigung einer durch Flüchtlingsunterbringung in Anspruch genommenen Außenbereichsfläche (§ 246 Abs. 3); auch Kleinwohnungen in WA2

2.122 m<sup>2</sup> Grundfläche: (vorgesehen) 5 Einzelhäuser (DH möglich); SAP (Potenzial-Abschätzung)

4.625 m<sup>2</sup> Grundfläche: 21 Gebäude vorgesehen (Einzel-/Doppelhs.); **Umweltbericht als Teil der Begründung**



# Bilanz aus 105 näher untersuchten Fällen



	Fälle	Grundfläche	je Fall
Ohnehin, Umstellung von Normal u.a.	30	139.326	4.644
Ohnehin, Aufstellung als 13b	39	104.662	2.684
Anfangsverdacht Einzelinteresse	6	20.931	3.488
Anfangsverdacht Willkürplanung	13	44.171	3.398
Anfangsverdacht Ackergold	5	16.331	3.266
Positiv induziert durch § 13b	12	38.269	3.189
<b>Zwischensumme Ohnehin-Planungen</b>	<b>69</b>	<b>243.989</b>	<b>3.536</b>
<b>Zwischensumme "echte" 13b</b>	<b>36</b>	<b>119.702</b>	<b>3.325</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>105</b>	<b>363.690</b>	<b>3.464</b>

2/3 der Verfahren würden auch ohne 13b laufen, da ohnehin im Verfahren/ Vorbereitung.

2/3 der durch § 13b induzierten B-Pläne haben ein Gschmäcke, sind schädlich.

Die "umgestellten" Pläne sind deutlich größer - was hat dazu veranlasst ?

Nur einer von 5 oder 6 der als 13b aufgestellten B-Pläne ist positiv durch die Gesetzesänderung induziert und schafft Wohnraum ohne Nebengeschmack.



# Seveso-Klausel

§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB:

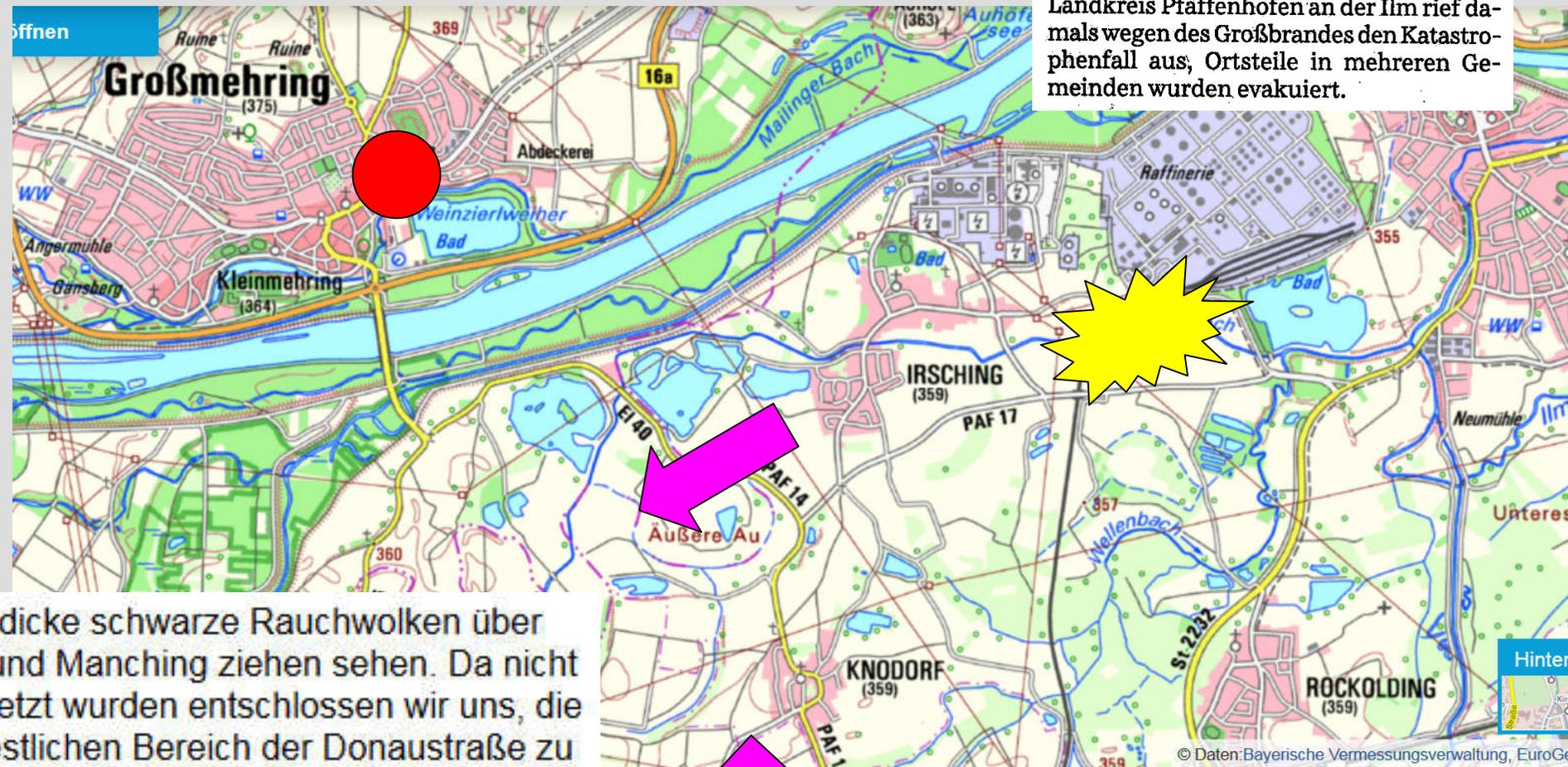
Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte [...] dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

- 2. JAN. 2019 Süddeutsche Zeitung

## 1000 Gebäude beschädigt

Bayernoil will Standort nach Explosion wieder aufbauen

**Vohburg an der Donau** – Die verheerende Explosion in der Bayernoil-Raffinerie im oberbayerischen Vohburg vor vier Monaten hat in der Umgebung etwa 1000 Gebäude beschädigt. „Es gibt knapp über 1000 Meldungen, jedoch zum Großteil kleine Schäden“, sagte Bayernoil-Geschäftsführer Karl Strummer der Deutschen Presse-Agentur. In der Summe ergäben diese dennoch einen einstelligen Millionenbetrag. Anfang September war auf dem Gelände der Raffinerie eine Produktionsanlage detoniert, 16 Menschen wurden verletzt. Der Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm rief damals wegen des Großbrandes den Katastrophenfall aus, Ortsteile in mehreren Gemeinden wurden evakuiert.



Bei Einbruch des Tageslichts konnte man dicke schwarze Rauchwolken über Irsching, Knodorf in Richtung Ernsgraden und Manching ziehen sehen. Da nicht bekannt war welche giftigen Stoffe freigesetzt wurden entschlossen wir uns, die Ortsteile Irsching und Knodorf und den westlichen Bereich der Donaustraße zu evakuieren und somit zunächst sicherzustellen, dass eine weitere Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Problematisch stellte sich in den Morgenstunden die Sicherung der sich in der Nähe befindlichen Gastanks dar. Eine

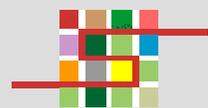
Foto und Text: [www.vohburg.de](http://www.vohburg.de)



# Wo bleibt die Natur ?

- Natura-2000-Gebiete : Vorab-Ausschluss > Folie 21
- (UVP-) Vorprüfung des Einzelfalls : entfällt, da nur über 20.000 m<sup>2</sup> erforderlich;
- damit auch kein Umweltbericht und kein Monitoring
- Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) : erforderlich
- Verbot der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten § 44 BNatSchG
- Artenschutzrechtliche Verbote sind nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich;  
daher gerne :
- Umgehung von Verbotssachverhalten durch Vorgezogene Maßnahmen (**CEF**)  
(continuous ecological functionality-measures) > Folie 22
- festgesetzte, kartierte Biotopie dürfen nicht überplant werden > Folie 23
- kein naturschutzrechtlicher Flächen-Ausgleich, weil Fiktion 13a Innenentwicklung;  
in besseren B-Plänen daher: > Folie 24
- Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB,
- meist in Verbindung mit Auswahl-Listen einheimischer Pflanzen

Wer möchte das System einem unvoreingenommenen Durchschnittsbürger erklären ?



# Da bleibt die Natur !

## **Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz BauGB) :**

- beim § 13b wohl systemischer Widerspruch (in Einzelfällen auch "Bauflächen-Recycling")

## **UVP / Umweltbericht :**

- in Verfahren, die zu einem späten Zeitpunkt aus Regelverfahren umgestellt wurden: ja
- gelegentlich aber auch in reinen 13b-Verfahren (Vermutung: Gemeinde will sicher gehen)

## **CEF- Maßnahmen :**

Eine Frage der Religion, denn man sollte sehr stark im Glauben sein,  
z.B. Eidechsen-Umsiedlung (Erfolge gerne berichtet, Misserfolge verschwiegen)

## **Pflanzgebote :**

- Kontrolldefizite : nutzlose "Ortsrandeingrünung" ... mit Thujen, wenn überhaupt
- unverständlich : Stachelbeeren nicht zulässig auf ehem. Stachelbeer-Feldern

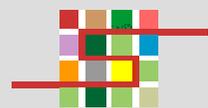
## **dennoch gelegentlich:**

### **- Vorprüfung des Einzelfalls**

(Feststellung: ist ohnehin zu klein, aber kann man auf die Rechnung setzen)

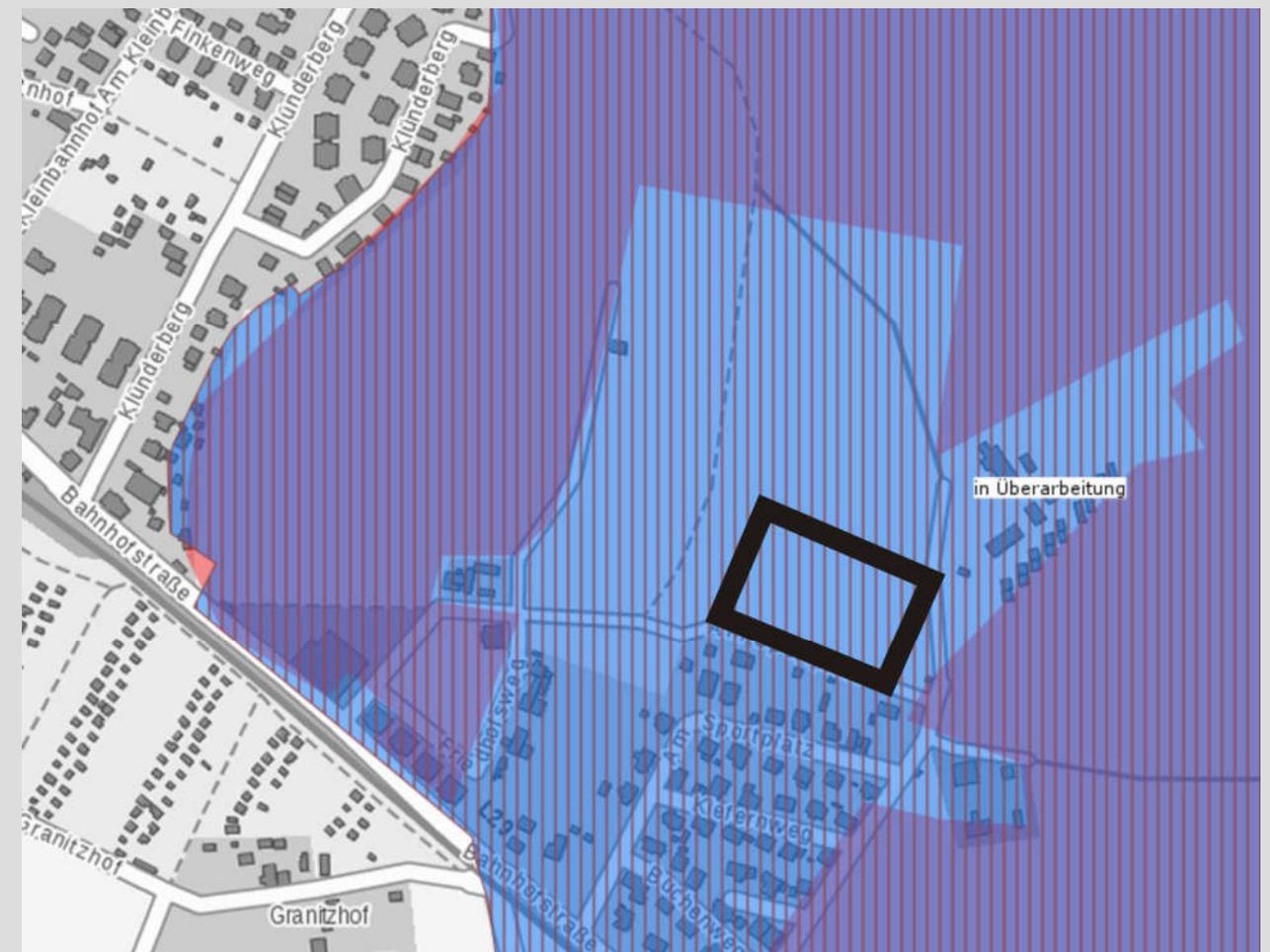
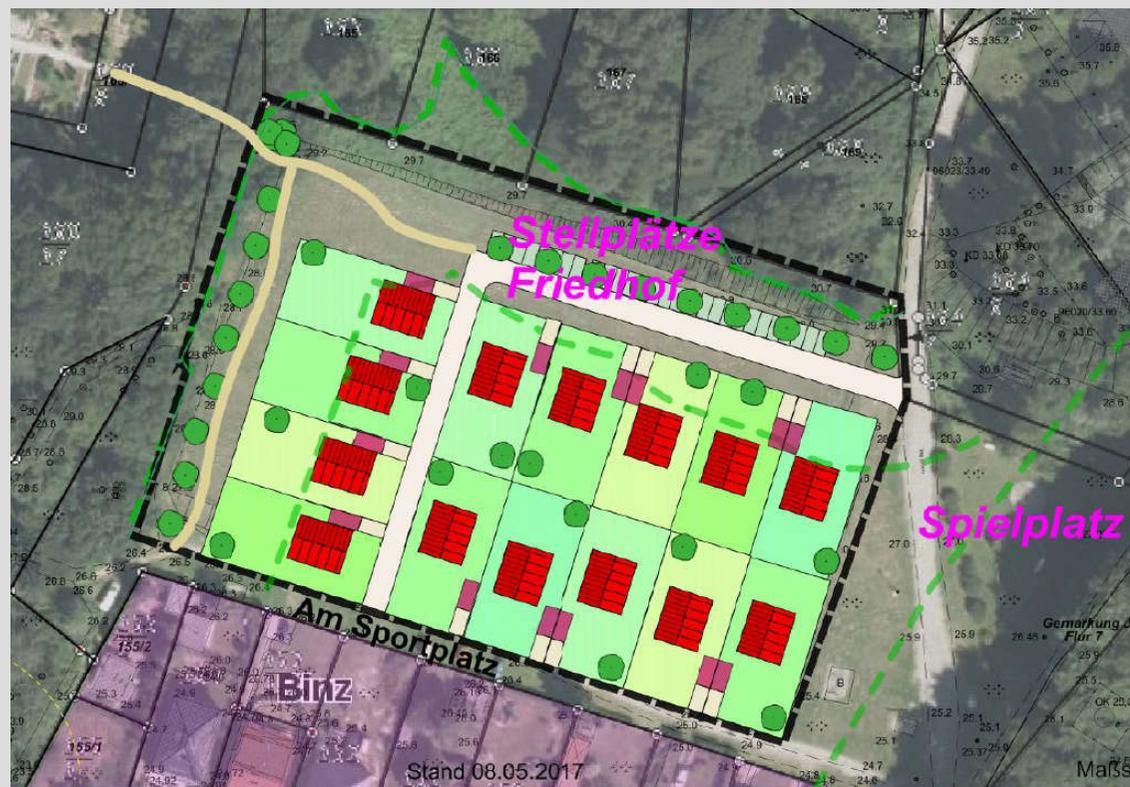
### **- gelegentlich Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen**

(da bringt wohl jeder Jung-Anwalt den B-Plan zu Fall - aber wer klagt schon ?)



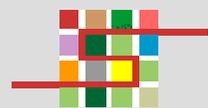
# Natura-2000-Gebiete

Natura-2000-Gebiete : Vorab-Ausschluss der im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete ( § 1 Abs. 6 Nr. 7 b gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5)

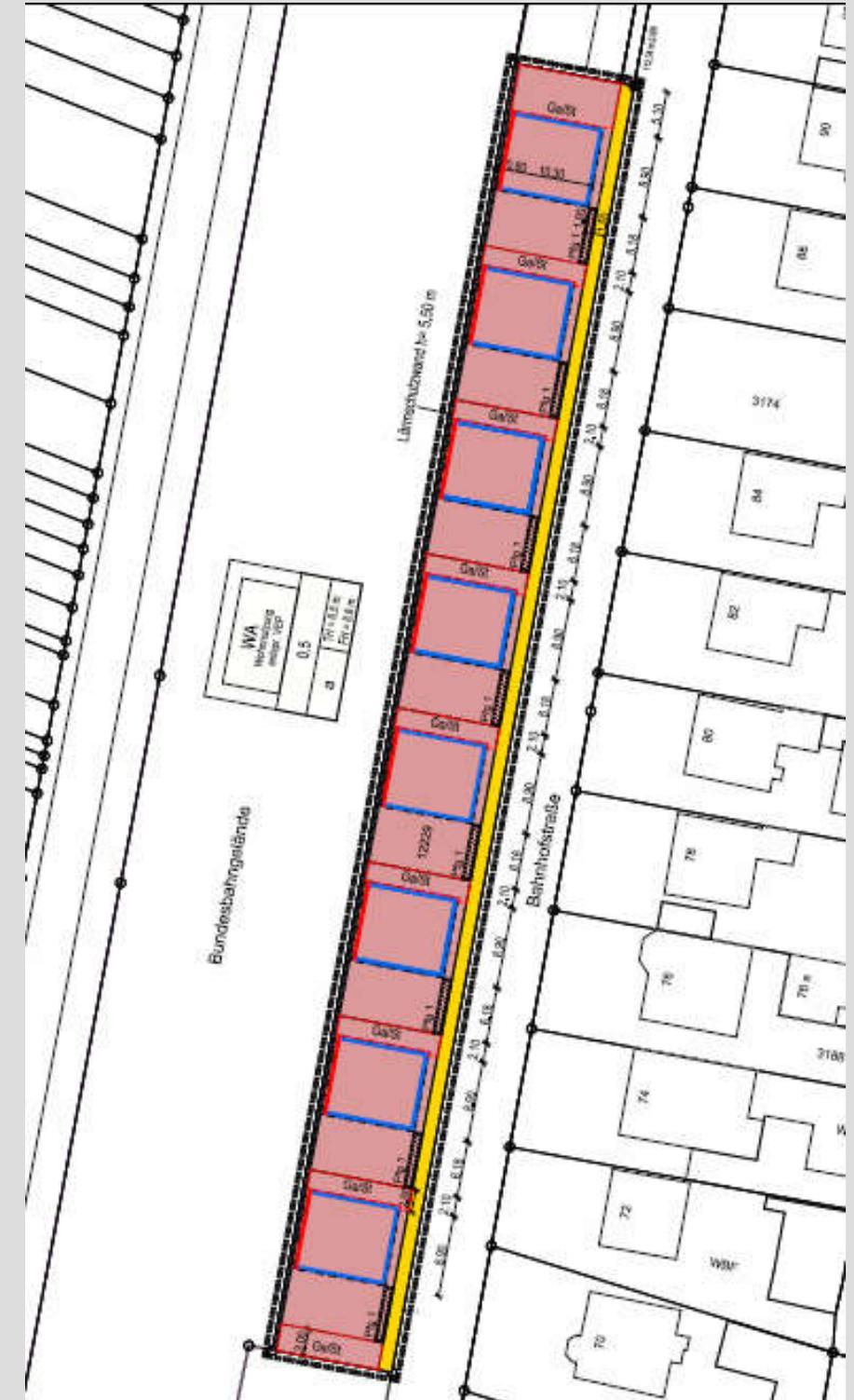
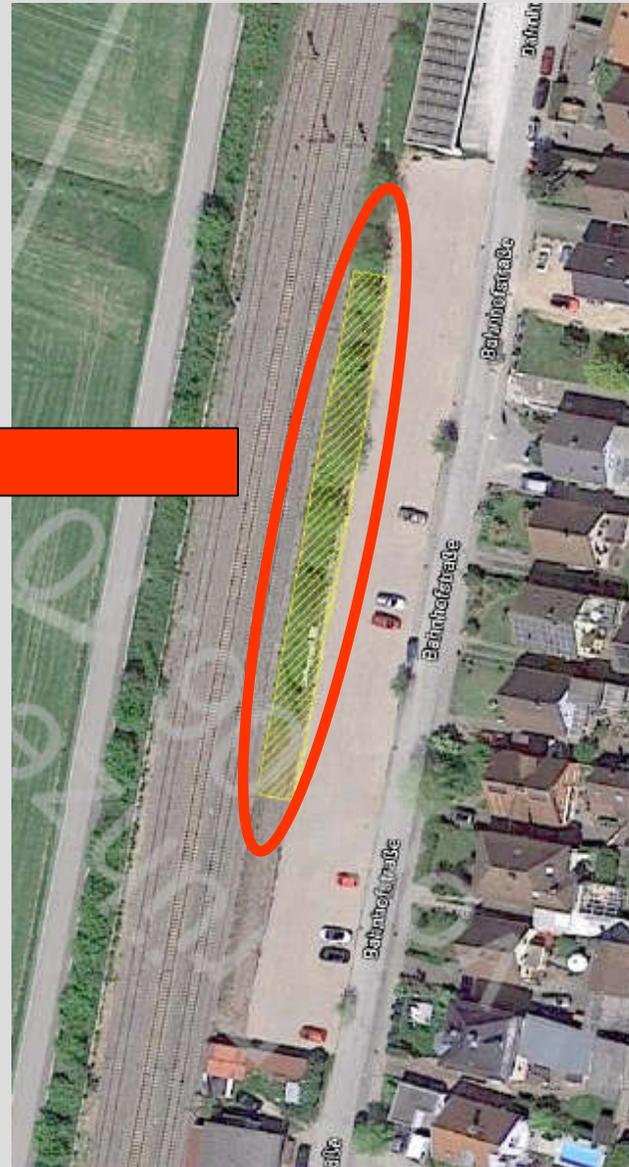
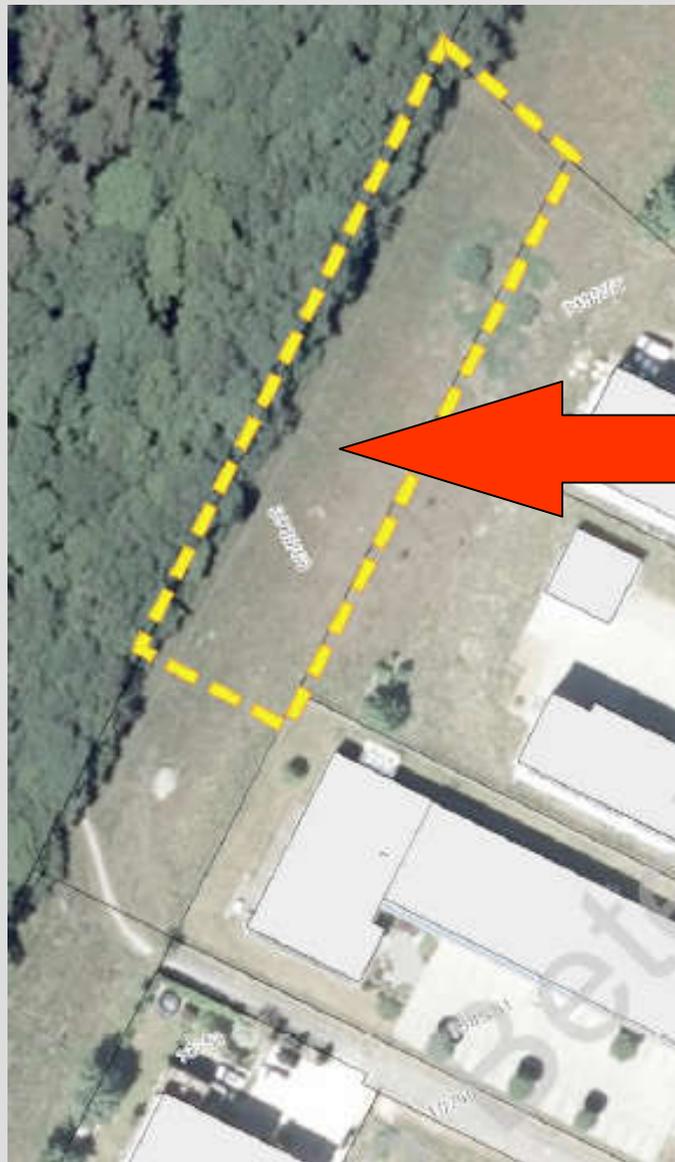


Aus der BA-Abwägungs-Empfehlung :  
"kein Artenschutzfachbeitrag, da 13b";  
"Natura-2000-Gebiet Abstand von 40-60 m; keine direkten Auswirkungen"

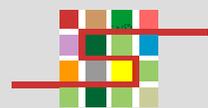
violett: NSG. schraffiert: Biosphärenreservat;  
blau: Pflegezone Biosphärenreservat; Ehem. Sportplatz, jetzt "SO Wohnen mit Beherbergung"



# SAP / CEF-Maßnahmen - eine Glaubensfrage



Verlagerung Zauneidechsen vom Parkplatzrand an der Bahn um 1250 m nach Westen an den Waldrand (FFH u.a.); benötigt für 8 Exemplare 960 m<sup>2</sup>, CEF-Fläche 1260 m<sup>2</sup>

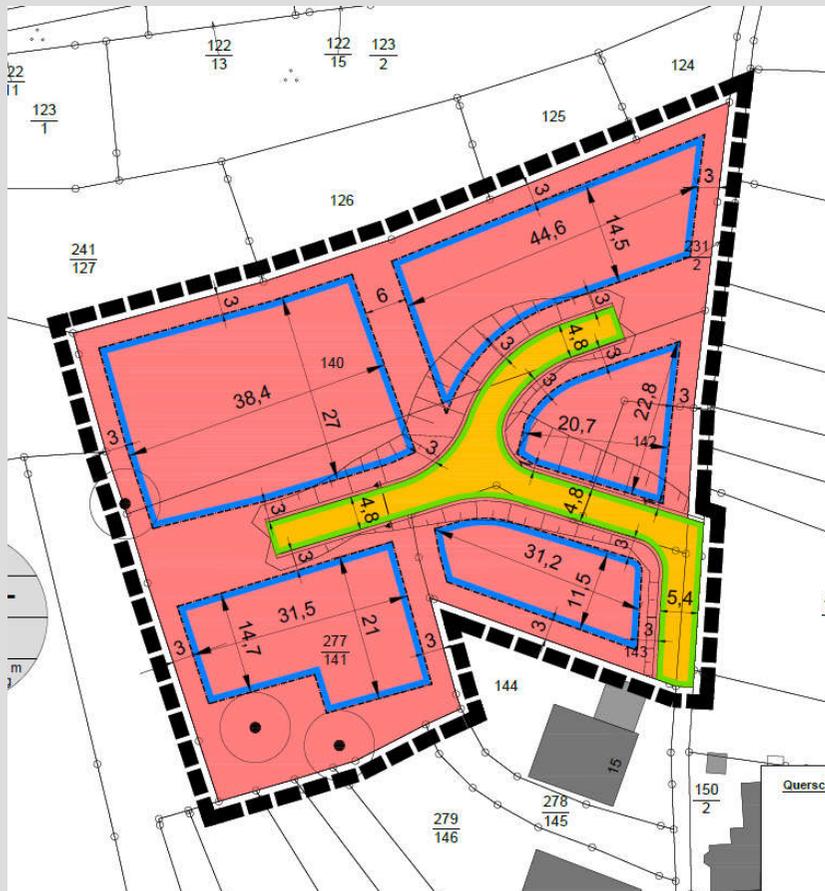


# registrierte Biotope

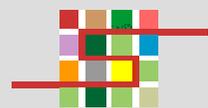
geschützte, registrierte Biotope nach § 30 BNatschG:

"einige Gemeinden überplanen geschützte Biotope"

(Masterarbeit Mira Evers; untersucht wurden 36 B-Pläne nach § 13b bundesweit)

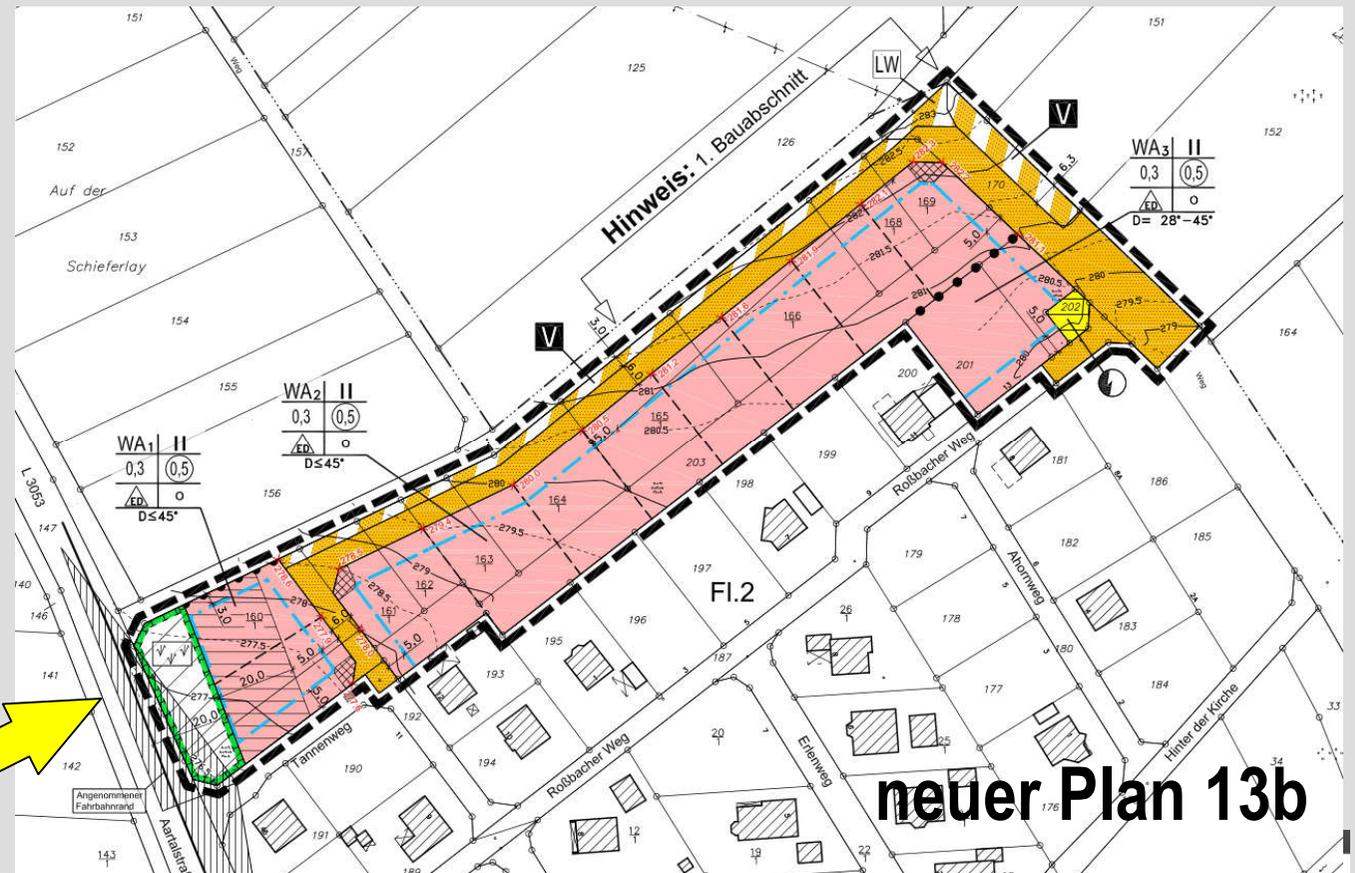
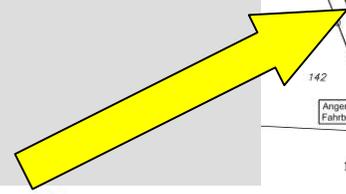


Südhang, Streuobstwiesen, Blick auf ein Flusstal, dringend notwendige Einzelhäuser, Zufahrt zu schmal und: Bebauung und Zerschneiden eines registrierten Biotops (eigener Beratungsfall; wäre gemäß VGH Bayern v. 4.5.2018 "Ausgreifen in Außenbereich")



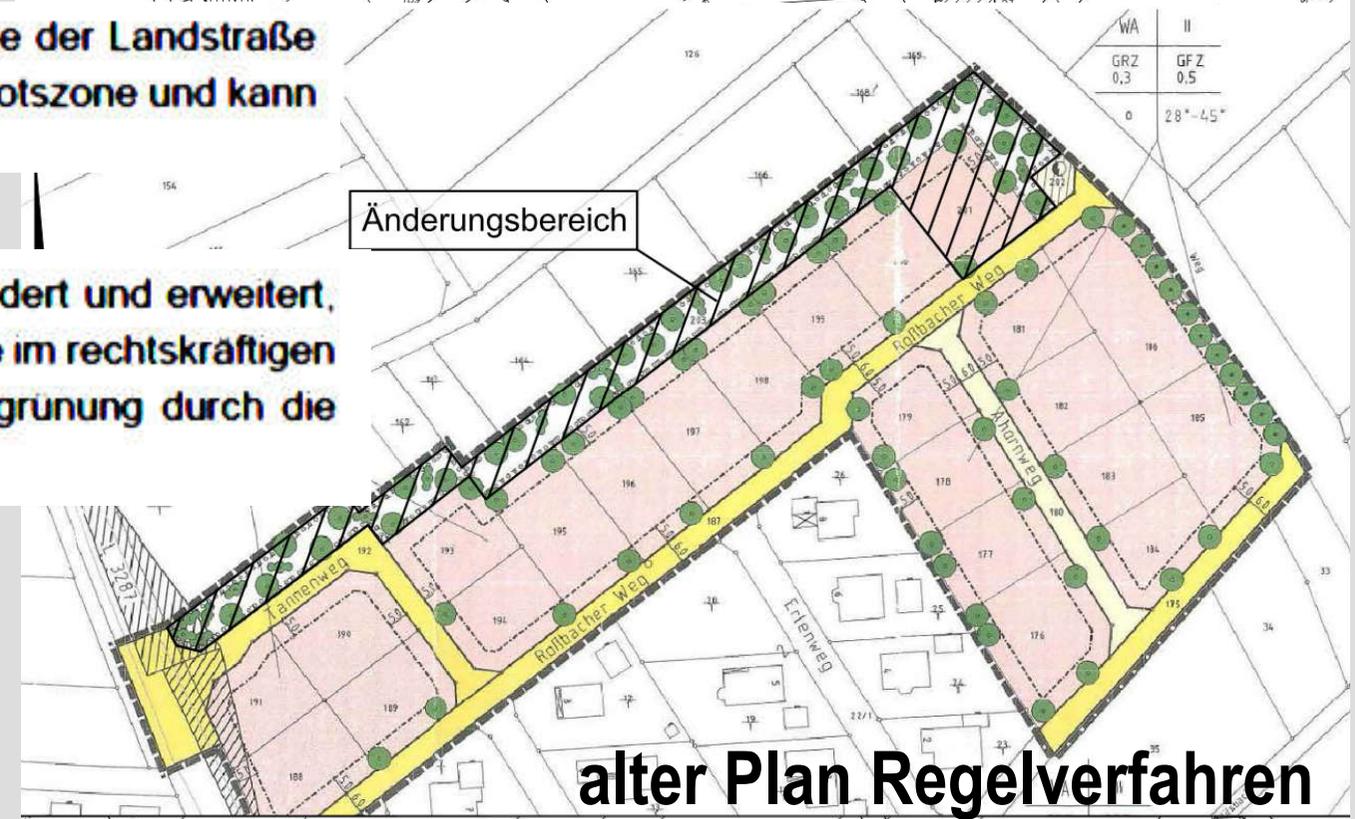
# Ausgleichsmaßnahmen

Vor allem aus dem Regelverfahren übergeleitete 13b-Verfahren und einzelne (wenige) "Original"-13b weisen noch (hier nicht notwendige) Ausgleichsmaßnahmen auf; ob die umgesetzt werden ?



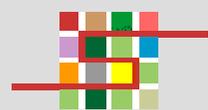
Unabhängig dieser Rechtslage wurde eine rund 450 m<sup>2</sup> große Fläche, nahe der Landstraße gelegen, als Ausgleichsfläche festgesetzt. Diese Fläche liegt in der Bauverbotszone und kann daher nicht als Baugebiet genutzt werden.

Der seit 1.12.2000 rechtskräftige Bebauungsplan (1. Änderung) wird geändert und erweitert, s. Abb. 1. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte am nordwestlichen Rand gelegene Randeingrünung durch die geplante Erweiterung nicht sinnvoll angeordnet ist.

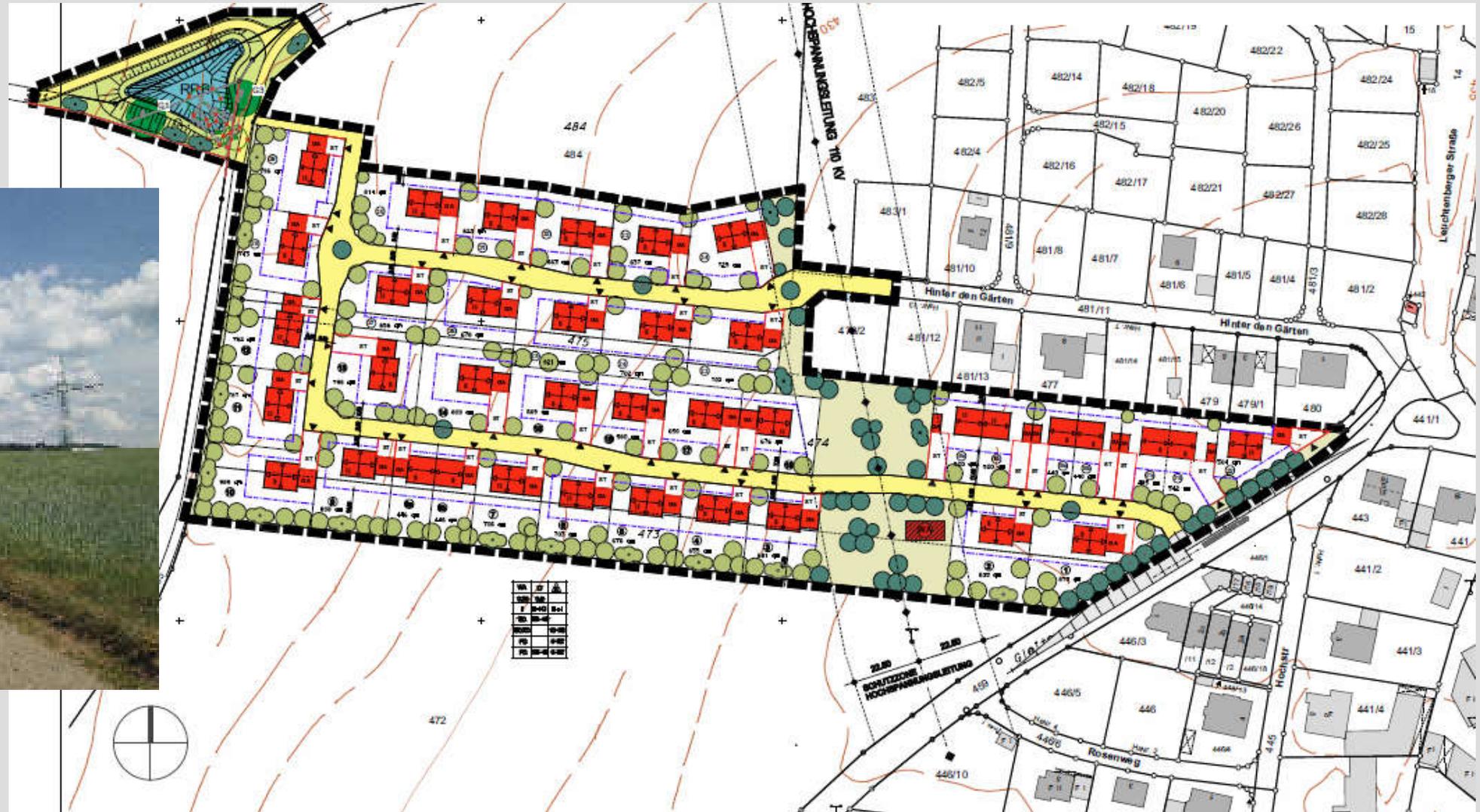


Mangels Materiallage nur Vermutungen:

- alte Ausgleichsfläche, nie angelegt ?
- durch vorgelagerte Wohngrundstücke überplant ? Ersatz : 450 m<sup>2</sup> "Verkehrsgrün" ?

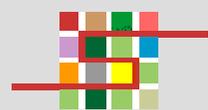


# Rechtssprechung - causa 1



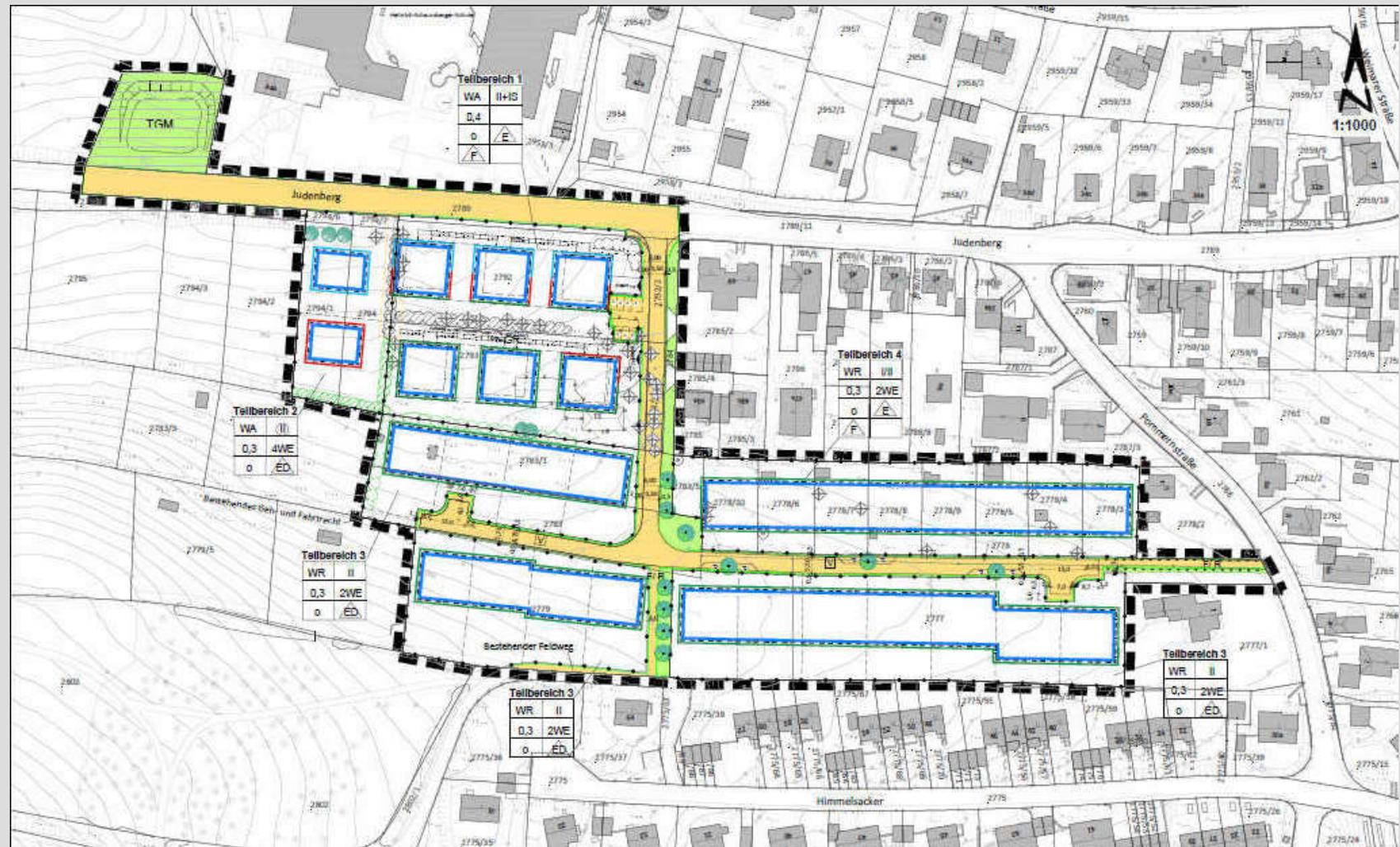
- Hinausragen in Außenbereich > 13b scheidet aus, kein neuer Siedlungsansatz!
- WA > Ausschluss d. ausnahmsweise zulässigen Nutzg. erforderlich

Eilantrag Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382  
mehr im Anhang; ausführlich : <https://www.stadtgrenze.de/s/bbg/2017/13b-causa01.htm>



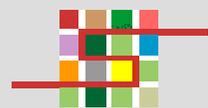
# Rechtssprechung - causa 2

2015 Billigungsbeschluss als B-Plan Innenentw. 13a  
2017 Außervollzugsetzung durch VGH : ist kein Innenbereich! Kommt auch nicht für 13b in Frage, weil mit 10.082 m<sup>2</sup> Grundfläche etwas drüber!  
Echt? Mal nachmessen: sind nur 8.120,60 m<sup>2</sup> GF!  
Also Billigungsbeschluss als B-Plan nach § 13b.



3 / 2018 Baugenehmigung f. Investor nach § 33 Planreife: Klage gg. Baugenehmigung  
Beschluss VGH Bayern vom 9.5.2018, Az. 2 NE 17.2528 : **kein Verstoß gegen RL 2001/42/EG über Plan-UP-RL** (kleine Gebiete); fehlerhaft: Definition der zulässigen Nutzungen

mehr im Anhang; ausführlich : <https://www.stadtgrenze.de/s/bbg/2017/13b-causa02.htm>



# Rechtssprechung - causa 3

2015 Aufstellungsbeschluss als B-Plan de Innenentwicklung (§ 13a)

Ziel: MI für Gewerbe (Wohnen im Urteil nicht erwähnt)

2017 Satzungsbeschluss 21.2.2017

formeller Fehler: Ausfall der UVP/ Umweltbericht, da falsches Verfahren - da Außenbereich > Regelverfahren

Gemeinde in der Verhandlung :

hätte Plan Bestand als B-Plan § 13b ?

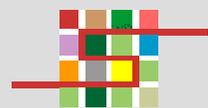
Gericht:

- formell : § 13b war noch nicht in Kraft - keine Grundlage für Bestand des Plans
- materiell : Mischgebiet nicht im B-Plan nach § 13b

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil v. 07.06.2018, Az. 11757/17

mehr im Anhang; ausführlich : <https://www.stadtgrenze.de/s/bbg/2017/13b-causa03.htm>

Die Entscheidungen ergingen in Eilverfahren, bzw. hier als Randnotiz aufgrund der Verhandlung; aufgrund der Verfahrensdauern kommen B-Pläne nach § 13b zum erheblichen Teil erst nach Ablauf dessen Fristen zur Entscheidung ! Heilung? m.E.: Regelverfahren !



# Endspurt ? Verlängerung ? Dauerläufer ?

## Was passiert am 31.12.2019 ?

Pessimistische Aussage: gar nichts, denn:

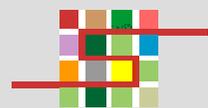
"man" arbeitet an ... Änderungen ?, ... Verlängerung ?, ... Entfristung ?

die üblichen Verdächtigen : Baden-Württemberg (eigene "Evaluierung"), Bayern, Sachsen  
Nach Ansicht von (hieran wohl unbeteiligten) Juristen auf der Fachtagung der TU Berlin am 18./19.3.2019 : nur die Befristung hat den § 13b noch konform mit EU-Recht gehalten  
(kurzfristiger Bedarf für dringend notwendigen Wohnungsbau)

## Evaluierungen des § 13b ?

"Die" Evaluierung müsste wohl bei den für Bauwesen oder Justiz zuständigen Bundesministerien erfolgen; dazu nichts in Erfahrung gebracht. Andere Evaluierungen:

- Bundesumweltamt unter Beteiligung Bundesamt für Naturschutz (laufend im Rahmen einer Evaluierung der Funktionsfähigkeit von Innenentwicklungsinstrumenten)
- FH Erfurt, TU Dresden (nach Angaben Fr. Evers; sind mir nicht bekannt)
- Mira Evers, Masterarbeit TU Berlin (36 Fälle bundesweit; Kontakt: Hartl) ;
- Katharina Picker, Masterarbeit TU Cottbus (10 Fälle in Bayern; Kontakt: Hartl)
- Clemens Olesch, Bachelorthesis FH Erfurt (3 Fälle S.-Anh.), in: Planerin 1/2019, S. 48-50



# Veröffentlichungen, Anhang

## **UVP-Report 3/2018 (Zs.), S. 139- 145 :**

Die Anwendung des § 13b Baugesetzbuch in der Praxis - erscheint demnächst -

## **AKP - Alternative Kommunalpolitik (Zs.) :**

Bauen im Außenbereich nach Paragraf 13b BauGB

**Befristeter Endspurt oder entfristeter Dauerläufer?** - erscheint demnächst -

## **Anhang**

31 Kreuther Zucker ? Wer hats erfunden ? Ein Gemeinderatsmitglied als MdB ...

33 Im schönen Aischgrund gehts rund - 100 schnelle Bauplätze, jedem Weiler sein 13b

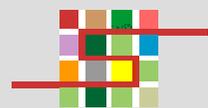
39 causa 1 in der schönen Oberpfalz

41 causa 2 in Oberfranken

46 causa 3 in Rheinland-Pfalz

47 Zur Frage der Nutzungen im 13b-Gebiet

49 Seveso-Klausel



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit .... und Dank an

- Frau Philipp-Gerlach für die Einladung zu diesem Vortrag
- die Bundesregierung für ihre Ideen zur Planungsbeschleunigung (was folgt in 13c ?)
- Google Inc., wegen der vielen schönen Nachweise
- Vermessungsverwaltung Bayern für Luftbilder, somit kein Ärger mit GoogleEarth
- den Gemeinden für die schönen B-Pläne, Begründungstexte und anderes

**Getretener Brei wird Quark,  
nicht stark.**

Goethe

Am § 13b ausführlich nachvollziehbar unter :

[www.stadtgrenze.de/s/bbg/13b.htm](http://www.stadtgrenze.de/s/bbg/13b.htm)

Download des Vortrags unter :

[www.stadtgrenze.de/13b.htm](http://www.stadtgrenze.de/13b.htm)

Johann Hartl

Kobellweg 7, 85521 Ottobrunn

johann-hartl(at)t-online.de Tel. 089- 68 09 45 42

